

Übung im Handels- und Gesellschaftsrecht FS 2019

Fall 8 a

F, G und H betreiben seit dem 1.2.1997 unter der Firma F-GmbH&Co KG eine Großhandlung für Textilien. Komplementär ist die F-GmbH, deren Geschäftsführer ihr Alleingesellschafter F ist. G und H sind Kommanditisten. Beide haben eine Einlage von je 200.000 EUR vereinbarungsgemäß bei Geschäftsaufnahme der KG nach Eintragung gezahlt. Der Vertrag enthält eine Klausel, dass „den Kommanditisten die Übertragung ihres Geschäftsanteils gestattet“ ist. Als es zwischen F und G zu unüberbrückbaren Differenzen über die künftige Geschäftspolitik der Gesellschaft kommt, sucht G einen Interessenten für seine Beteiligung an der Gesellschaft. Diesen findet er in R, dem er am 1.7.2002 gegen eine Zahlung von 200.000 EUR seinen Geschäftsanteil überträgt. Das Ausscheiden des G und der Eintritt des R werden im Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht. Zudem wird folgender Vermerk eingetragen: „Der Kommanditanteil des Kommanditisten G ist im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf den Kommanditisten R übergegangen.“ Der Kapitalanteil des G wird auf R umgebucht. Im März 2003 gerät die F GmbH&Co KG zunehmend in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Zahlungstermine können nicht mehr eingehalten werden. K hat gegen die KG eine Forderung über 50.000 EUR aus einem im April 2002 geschlossenen Kaufvertrag. K möchte wissen, ob er R oder G, die beide wohlhabend sind, persönlich in Anspruch nehmen kann. - *Abw.:* Ändert sich etwas, wenn der Nachfolgevermerk nicht eingetragen ist?

Fall 8 b

An der im Register eingetragenen M-GmbH&Co KG sind seit ihrer Gründung im Jahre 1988 die M-GmbH als Komplementärin und A als Kommanditist mit einer Haftsumme von 100.000 EUR beteiligt, die er 1989 vollständig geleistet hat. Gegenstand des Unternehmens ist die Planung und Durchführung von Praxiseinrichtungen für Ärzte. Anfang 1999 geht A in Ruhestand. Eine Weltreise wird fällig, für die er etwas Taschengeld benötigt. Deshalb verkauft er seinen Kommanditanteil an B; Wechsel der Kommanditisten und Nachfolgevermerk werden eingetragen und bekanntgemacht. Weil B den Preis nicht auf einmal bezahlen kann, wird vereinbart, dass er im März 1999 vorübergehend 30.000 EUR von der KG erhält. Auch die M-GmbH&Co KG benötigt dringend neues Kapital. Sie gewinnt den C als Kommanditisten mit einer Haftsumme von 100.000 EUR. Der Aufnahmevertrag wird 1999 geschlossen, und C zahlt 80.000 EUR an die KG. Seine Eintragung als Kommanditist verzögert

sich jedoch wegen Überlastung des Registergerichts. Im August 1999 kauft die KG bei V eine neue Computer-Anlage für 50.000 EUR. Im Oktober wird C als Kommanditist eingetragen. Als die KG in der Folgezeit in Zahlungsschwierigkeiten gerät, fragt V nach seinen Ansprüchen gegen A, B und C. Auch die S-Sparkasse möchte wissen, ob sie die Gesellschafter auf Zahlung von 60.000 EUR in Anspruch nehmen kann. Es handelt sich um den zur Rückzahlung anstehenden Restbetrag aus einem 1988 geschlossenen Darlehensvertrag.